Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Vorarlberg 1997/03/14 1-0173/97

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.03.1997

Beachte

Beachte aber VwGH Slg Nr 11802. Danach beginnt die Frist des §51 Abs7 VStG neu zu laufen, wenn die Berufung als verspätet zurückgewiesen worden war und in der Folge dem Wiedereinsetzungsantrag stattgegeben wird. **Rechtssatz** Die in §51 Abs7 VStG genannte Frist beginnt, wenn die Berufung gleichzeitig mit einem Wiedereinsetzungsantrag eingebracht wurde, mit dem Einlangen der Berufung und nicht mit der Bewilligung der Wiedereinsetzung zu laufen.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at